



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Moos

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet (SO) „SO Photovoltaik Langenisarhofen V“

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB –**

Der Gemeinderat Moos hat in der öffentlichen Sitzung vom 20.02.2023 gemäß §2 Abs. 1 BauGB beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO „SO Photovoltaik Langenisarhofen V“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 276, 276/1, 279, 295, 297, 297/1, 303 und 296 der Gemarkung Langenisarhofen in der Gemeinde Moos zum Stand vom 20.03.2023.

Die erstmalige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sowie die erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in einem Zeitraum vom 05.04.2023-19.05.2023 statt.

Die vom Gemeinderat gebilligten Entwürfe in der Fassung vom 24. 07.2023 einschließlich Begründung liegen während **der Zeit vom 08.08.2023 bis 06.09.2023** in den Räumen der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Anschrift Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1 in 94554 Moos zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 13.00 bis 17.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit ist es auch möglich, Einwendungen gegen den Entwurf vorzubringen.

Bestandteil der auslegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind.

Diese umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt. Es

wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Im Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Moos, den 31.07.2023

.....
.....

Alexander Zacher
1. Bürgermeister



angeheftet am: 01.08.2023

abgenommen am: 07.09.2023